

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ziehm Imaging Austria GmbH für Serviceleistungen

## 1.0 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (nachfolgend „AGB Service“ genannt) gelten für alle Verträge mit Unternehmern iSd § 1 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (nachfolgend "Kunde"), die die Erbringung von Serviceleistungen durch die Ziehm Imaging Austria GmbH (nachfolgend „Ziehm Imaging“ genannt) zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von Softwarepflegeleistungen.

1.2 Für Softwarepflegeleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ziehm Imaging Austria GmbH für Softwarepflegeleistungen.

1.3 Die AGB Service gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen Ziehm Imaging und dem Kunden über die Erbringung von Serviceleistungen, ohne dass es einer vorherigen, ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

1.4 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung der AGB Service.

1.5 Die AGB Service gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Ziehm Imaging diesen ausdrücklich und in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Ziehm Imaging in Kenntnis der AGB des Kunden die Serviceleistungen an ihn vorbehaltlos erbringt. Vertragserfüllungshandlungen von Ziehm Imaging gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden AGB. Sollte mit dieser Regelung kein Einverständnis bestehen, hat der Kunde Ziehm Imaging unverzüglich in Textform darüber zu informieren. Für diesen Fall behält sich Ziehm Imaging vor, Angebote über Serviceleistungen zurückzuziehen, ohne dass hierdurch Ansprüche jedweder Art gegen Ziehm Imaging erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter widerspricht Ziehm Imaging hiermit ausdrücklich.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden über die Erbringung von Serviceleistungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB Service. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung in Textform bzw. eine Bestätigung von Ziehm Imaging in Textform maßgebend.

1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## 2.0 Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Ziehm Imaging erbringt ausschließlich an den im Einzelvertrag genau bezeichneten Geräten, entsprechend des dort vereinbarten Umfangs, Service- und Ersatzteileleistungen.

### 2.2 Servicezeiten:

Ziehm Imaging erbringt die vereinbarte Leistung Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr und Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Österreich. Außerhalb dieser Servicezei-

ten ist Ziehm Imaging nicht zur Erbringung der Serviceleistungen verpflichtet.

### 2.3 Wartung:

Wartung umfasst die Bereitstellung von spezialisierten Arbeitskräften durch Ziehm Imaging, An- und Abreise und Wartungsleistungen gemäß der Beschreibung in der jeweiligen Gebrauchsanweisung und dem Technischem Handbuch im empfohlenen und vorgeschriebenen Umfang.

### 2.4 Instandsetzung:

Instandsetzung bei Störungen oder Schäden infolge natürlicher Abnutzung bei vertragsgemäßem Gebrauch umfasst die Fehlerdiagnose sowie Beseitigung von Störungen oder Schäden, den Austausch unbrauchbar gewordener Geräteteile inklusive Arbeits- und Reisezeit, die telefonische Unterstützung des Servicepersonals des Kunden durch die Servicezentrale sowie falls notwendig die Teilabnahme gemäß Medizinische Strahlenschutzverordnung ("MedStrSchV") i.d.g.F. nach durchgeführter Instandsetzung. Sollte die Instandsetzung des betroffenen Gerätes nicht mit adäquatem Aufwand für Ziehm Imaging möglich sein oder auf Grund geltender technischer Standards oder Regelungen nicht mehr zeitgemäß sein, behält sich Ziehm Imaging das Recht vor, von der Instandsetzung abzusehen ohne die Entstehung jedweder Ansprüche gegen Ziehm Imaging. In einem solchen Fall informiert Ziehm Imaging den Kunden mittels eines schriftlichen Berichts über das betroffene Gerät.

### 2.5 Remote Service:

Für bestimmte Geräte bietet Ziehm Imaging die Option Remote Service an. Der Remote Service basiert auf einer sicheren Verbindung mittels webbasierter Cloud-Lösung zwischen dem C-Bogen und dem zertifizierten Remote Servicemitarbeiter oder Service Center. Bezüglich der sicheren Verbindung mittels webbasierter Cloud-Lösung bedient sich Ziehm Imaging eines nach der ISO 27001 zertifizierten Partners. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der C-Bogen eine stabile Internetverbindung für die Dauer der Remote Service-Sitzungen hat. Der Anwender in der Klinik muss die Remote Service Funktion an dem Gerät je Sitzung aktivieren und behält über die gesamte Dauer die Kontrolle darüber wie und ob der Remote Service Zugriff geöffnet bleibt. Eine SSL (Secure Socket Layer)-Verbindung gewährleistet dabei eine sichere Kommunikation vom C-Bogen zum Service-Techniker. Zudem stellt der C-Bogen technisch sicher, dass über Remote Service keine personenbezogenen Daten transportiert werden. Zugang zu der Remote Service Plattform hat nur durch Ziehm Imaging geschultes und autorisiertes Personal. Das Remote Service System dokumentiert alle Änderungen die über den Remote Zugang im Gerät vorgenommen wurden. Ziehm Imaging ergreift geeignete Maßnahmen, um sowohl den C-Bogen, als auch die Remote Service-Infrastruktur frei von Schadsoftware zu halten. Der Kunde ergreift geeignete Maßnahmen um das eigene Netz frei von Schadsoftware zu halten.

2.6 Vom Liefer- und Leistungsumfang nicht umfasst sind Leistungen, die gemäß einzelvertraglichen Regelungen, diesen AGB Service oder aus sonstigem Grund im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, wie etwa die in der jeweiligen Gebrauchsanweisung und dem Technischen Handbuch niedergelegten regelmäßigen Sorgfalts- und Pflegepflichten des Kunden.

## 3.0 Außervertragliche Leistungen gegen gesonderte Vergütung

3.1 Leistungen die außerhalb des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs liegen, können durch Ziehm Imaging nach gesonderter schriftlicher Zustimmung zusätzlich erbracht und

gesondert nach jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt werden. Für diese Leistungen gelten ebenfalls die AGB Service und die AGB Softwarepflegeleistungen.

3.2 Gesondert in Rechnung gestellt werden unter anderem:

3.2.1 Beseitigung von Störungen, die auf unsachgemäße Handhabung, sachwidrigen Gebrauch, unsachgemäße Wartung / Reparatur durch Dritte, ungeeignetes Zubehör oder andere Einflüsse zurückzuführen sind;

3.2.2 Leistungen zur Erweiterung, Veränderung oder Modernisierung des Gerätes;

3.2.3 Leistungen die auf Wunsch des Kunden außerhalb der von Ziehm Imaging abgedeckten Servicezeiten erbracht werden;

3.2.4 Mehrfacheinsätze und Wartezeiten, die nicht von Ziehm Imaging zu vertreten sind.

#### **4.0 Ersatz- und Spezialteile**

4.1 Ziehm Imaging liefert Ersatz- und Spezialteile Ex Works Donaustraße 31, 90451 Nürnberg, Deutschland (Incoterms 2010), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung ist. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angaben zu Lieferfristen nur annähernd und unverbindlich.

4.2 Ziehm Imaging hat das Recht, zum Zwecke der Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der Gewährleistung neue oder Refurbished Ersatz- oder Spezialteile zu verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, alle defekten Ersatz- oder Spezialteile innerhalb des Gewährleistungszeitraums unaufgefordert auf Kosten von Ziehm Imaging an diese zurückzusenden.

4.3 Nach dem Ende des Gewährleistungszeitraumes bzw. außerhalb von Gewährleistungsfällen bietet Ziehm Imaging dem Kunden im Servicefall neben dem Bezug eines neuen Ersatzteiles auch den vergünstigten Bezug von Refurbished Ersatzteilen an. Die Lieferung von Refurbished Ersatzteilen ist nur eingeschränkt möglich und betrifft aktuell die von Ziehm Imaging festgelegten Materialgruppen Generatoren, Speicher / Workstations, FD Flat Panels, CCD-Kameras, virtuelle / asymmetrische Blenden sowie Monitore (nicht aber Touchscreens). Ziehm Imaging behält sich vor diese Eingliederung jederzeit zu ändern. Der Preisnachlass beim Bezug eines Refurbished Ersatzteils beträgt 30 % im Vergleich zum Neuteilpreis. Wird auf Kundenwunsch ein Refurbished Ersatzteil nach dem Ende des Gewährleistungszeitraums geliefert, so verpflichtet sich der Kunde, das defekte Ersatzteil innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung unaufgefordert an Ziehm Imaging zurückzusenden. Anfallende Transportkosten werden von Ziehm Imaging übernommen. Erfolgt die Rücksendung nicht oder nicht fristgerecht, behält sich Ziehm Imaging vor, die Differenz zwischen dem berechneten Betrag für das Refurbished Ersatzteil und 90% des Kaufpreises eines entsprechenden Neuteiles nachzuberechnen.

4.4 Sollte ein Ersatz- oder Spezialteil kurzfristig nicht lieferbar sein, etwa weil Ziehm Imaging seinerseits von ihrem Lieferanten trotz dessen Verpflichtung ohne Verschulden seitens Ziehm Imaging nicht beliefert wird oder aufgrund von Fällen höherer Gewalt, so ist Ziehm Imaging berechtigt, ohne Entstehung einer Schadenersatzpflicht von der Erbringung dieser Leistung zurückzutreten oder die Serviceleistung zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. In diesem Falle wird Ziehm Imaging den Kunden unverzüglich informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Zahlungen für die spezielle nicht mögliche Leistung zurückerstatten.

#### **5.0 Rücksendung mangelfreier Ersatz- und Spezialteile**

5.1 Unter den nachfolgenden Voraussetzungen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bietet Ziehm Imaging seinen Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, auch ordnungsgemäß gelieferte und mangelfreie Ersatz- und Spezialteile zurückzugeben. Für ordnungsgemäß zurückgesandte und unbeschädigte Ersatz- und Spezialteile erstattet Ziehm Imaging dem Kunden den Kaufpreis abzüglich der nachfolgend aufgeführten Bearbeitungskosten.

5.2 Der Kunde muss Ziehm Imaging vorab über die gewünschte Rücksendung informieren. Wenn Ziehm Imaging der Rücksendung zustimmt, erhält der Kunde eine RMA-Kennnummer. Diese ist gut sichtbar auf der Verpackung der Warenrücksendung anzubringen. Warenrücksendungen ohne RMA-Kennnummern werden von Ziehm Imaging nicht angenommen.

5.3 Für zurückgesandte Ersatz- und Spezialteile, die im Originalzustand und mit intaktem Siegel eingeht, erhebt Ziehm Imaging Bearbeitungskosten (v. a. Einlagerungskosten) in Höhe von 5 % des Warenwertes, jedoch mindestens 20 € und maximal 200 €.

5.4 Für zurückgesandte Ersatz- und Spezialteile, die mit erbrochenem Siegel eingeht, fallen zusätzlich zu den unter Ziffer 5.3 genannten Kosten weitere Bearbeitungskosten (v. a. Prüf- und Qualifizierungskosten) von bis zu 675 € an. Die genaue Höhe kann der Kunde bei Mitteilung des Rücksendewunsches von Ziehm Imaging erfragen.

5.5 Sofern der Siegelbruch ausnahmsweise vorab ausdrücklich von Ziehm Imaging autorisiert wurde, z. B. um bestimmte Tests mit den Ersatz- und Spezialteilen durchzuführen, trägt Ziehm Imaging die zusätzlichen Bearbeitungskosten gem. Ziffer 5.4.

5.6 Für zurückgesandte beschädigte Ersatz- und Spezialteile ist die Kaufpreiserstattung ausgeschlossen. Der Kunde bleibt dennoch zur Entrichtung der Bearbeitungsgebühr gem. Ziffern 5.3 und 5.4 verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Ziehm Imaging zur Gewährleistung gem. Ziffer 11 dieser Service AGB verpflichtet ist.

#### **6.0 Abnahme von Serviceleistungen**

6.1 Der Kunde verpflichtet sich die ordnungsgemäß erbrachten Serviceleistungen abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Bei der Abnahme hat der Kunde die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der Leistung soweit als möglich zu überprüfen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen, indem er den Servicebericht des Ziehm Imaging Technikers unterzeichnet.

6.2 Der vorbehaltlose Betrieb des erwarteten Gerätes steht der Abnahme gleich. Eine Abnahme gilt ebenso als erteilt, wenn der Kunde innerhalb von 30 Arbeitstagen seit Übernahme der Werkleistungen seitens Ziehm Imaging keine erheblichen Mängel an Ziehm Imaging meldet.

#### **7.0 Zahlungsbedingungen**

7.1 Die Vergütung der Service- und Ersatzteilleistungen richtet sich nach der jeweiligen einzelvertraglichen Regelung.

7.2 Die jeweils aktuell geltenden Technikerstundensätze beziehen sich ausschließlich auf unsere Kernarbeitszeit Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr. Werden Technikeinsätze außerhalb dieses Zeitrahmens beauftragt, gelten folgende Zuschläge als vereinbart:

Montag bis Freitag	18:00 – 20:00 Uhr	25% Aufschlag
Montag bis Freitag	20:00 – 08:00 Uhr	50% Aufschlag
Samstag	ganztags	50% Aufschlag
Sonn- / Feiertag	ganztags	75% Aufschlag

7.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Arbeitsstunden die nicht von einem zwischen den Parteien abgeschlossenen, gültigen Ziehm Imaging-Standardwartungsvertrag umfasst sind, werden im Halbstundentakt abgerechnet.

7.4 Rechnungsbeträge werden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

7.5 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug ist Ziehm Imaging berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der österreichischen Nationalbank (unter [www.oenb.at/Service](http://www.oenb.at/Service)) bekannt gegebenen Basiszinssatz (§ 456 UGB) per annum zu verlangen. Ziehm Imaging behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor. Ziehm Imaging ist auch berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs ab dem Fälligkeitszeitpunkt Zinseszinsen zu verlangen.

7.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden behält sich Ziehm Imaging das Recht vor, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

7.7 Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditwürdigkeit werden alle weiteren Forderungen gegen den Kunden aus Verträgen über die Erbringung von Serviceleistungen sofort fällig.

7.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit von Ziehm Imaging unbestrittenen oder rechtskräftig gegen Ziehm Imaging festgestellten Forderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 8.0 Dokumentation von Serviceleistungen

Ziehm Imaging dokumentiert von ihr durchgeführte Kontrollen und Überprüfungen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Geräteüberprüfungen in Prüfprotokollen.

## 9.0 Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Die vereinbarungsgemäß zu wartenden Geräte sind zum vereinbarten Termin für die Dauer der Durchführung der Vertragsleistungen zur Verfügung zu stellen.

9.2 Der Kunde hat Ziehm Imaging den Zugang zum Gerät zu verschaffen und ausreichend Licht- und andere Energiequellen zur Verfügung zu stellen.

9.3 Zum Zeitpunkt der Durchführung der Vertragsleistungen stellt der Kunde die hauseigenen funktionsfähigen Konstanzprüfmittel zur Verfügung und legt die Protokolle der in festgelegten Zeitabständen durch den Kunden durchzuführenden Konstanzprüfungen gemäß MedStrSchV idgF vollständig vor.

9.4 Bei Nutzung der Direktradiographie stellt der Kunde für die Durchführung der Konstanzprüfung zwingend sicher, dass die Entwicklungsmaschine einwandfrei funktioniert und die Werte der Konstanzprüfung der Filmverarbeitung (Schleier, Kontrast, Empfindlichkeit) im zulässigen Toleranzbereich liegen.

9.5 Der Kunde verpflichtet sich während der Leistung von Wartungsdiensten ordnungsgemäße Sicherheits- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, insbesondere sicherzustellen, dass die Geräte vor Beginn von Wartungsdiensten oder Re-

paraturen völlig rein und frei von potentiell ansteckenden Materialien und von biologischen Flüssigkeiten sind. Das Personal von Ziehm Imaging oder von Ziehm Imaging beauftragte Servicepartner sind berechtigt, ohne Entstehung jedweder Schadenersatzpflicht für Ziehm Imaging die Arbeit abzubrechen und die Vertragsleistung an den Geräten vollständig zu beenden, falls die Arbeitsbedingungen oder der Funktions- und Sauberkeitszustand der Geräte von diesem Personal als Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko für sich selbst und / oder Dritte eingeschätzt werden. In einem solchen Fall informieren die betroffenen Mitarbeiter von Ziehm Imaging oder der von Ziehm Imaging beauftragten Servicepartner den Kunden.

9.6 Für Vertragsdienstleistungen vor Ort stellt der Kunde einen formellen Vorbeuge-Plan über die Risiken und Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und guter hygienischer Bedingungen für das Personal von Ziehm Imaging oder von Ziehm Imaging beauftragter Servicepartner auf.

9.7 Der Kunde dokumentiert Änderungen der Konfiguration und des Umfeldes der Software und teilt diese Ziehm Imaging rechtzeitig vorab schriftlich mit. Führen solche Änderungen zu einem Mehraufwand der Vertragsleistungen durch Ziehm Imaging, kann Ziehm Imaging dem Kunden diesen Mehraufwand gesondert in Rechnung stellen.

9.8 Der Kunde benennt Ziehm Imaging schriftlich einen Systemverantwortlichen und dessen Vertreter, durch die Vertragsleistungen angefordert werden können. Als Systemverantwortlicher und als dessen Vertreter können nur Mitarbeiter benannt werden, die ausreichend fachkundig sind und intensiv in der Handhabung der betreffenden Software geschult wurden.

9.9 Der Kunde verpflichtet sich die von Ziehm Imaging zu wartenden Geräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen Gebrauchsanweisung zu betreiben. Der Kunde hat insbesondere

- jede Betriebsstätte und die diese Stätte betreffenden Umweltbedingungen (einschließlich Temperatur- und Feuchtigkeitskontrolle, Qualität der Stromzufuhr sowie Brandschutzsystem) in einem für den Betrieb der Geräte geeigneten Zustand zu erhalten;
- sicherzustellen, dass die Geräte in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden;
- Betriebsanpassungen der Geräte gemäß den Betriebsanleitungen vorzunehmen;
- sicherzustellen, dass das zum Betrieb der Geräte befugte Personal angemessen in der richtigen Handhabung der Geräte geschult ist;
- die Geräte im üblichen Umfang zu pflegen und eine regelmäßige Pflege laut Wartungsplan durchzuführen.

9.10 Ziehm Imaging ist berechtigt bei einem Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten ohne Entstehung jedweder Schadenersatzansprüche von ihrer Leistungs- oder Teilleistungserbringung abzusehen und ihrerseits Schadenersatz zu verlangen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte Ersatz- und Spezialteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Steuern, Abgaben, Gebühren und etwaiger Transport-, Montage- und Nebenkosten im Eigentum der Ziehm Imaging ("Vorbehaltsware").

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig zu verwahren, schonend und pfleglich zu verwenden und allfällig erforderliche Service- und Wartungsleistungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

10.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Verfügungen, welcher Art auch immer, über die Vorbehaltsware zu treffen. Insbesondere darf die Vorbehaltsware für die Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts weder weiterverkauft, an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Ziehm Imaging unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum der Ziehm Imaging hinzuweisen. Jedenfalls und unabhängig davon, ob der Kunde seiner Hinweispflicht nachkommt, hat er Ziehm Imaging vollumfänglich schad- und klaglos zu halten für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Exsindierungsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem Dritten zu erlangen ist.

10.4 Erfolgt eine Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen, so erwirbt Ziehm Imaging an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Ziehm Imaging gelieferten Vorbehaltsware

10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Ziehm Imaging berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen, nachdem Ziehm Imaging den Kunden unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist in Textform erfolglos zur Zahlung aufgefordert hat. Eine solche Nachfristsetzung kann unterbleiben, wenn eine derartige Fristsetzung nach den Umständen des Einzelfalls entbehrlich ist.

## 11. Gewährleistung

11.1 Für die Rechte des Kunden aus Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

11.3 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§§ 377, 378 UGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dies Ziehm Imaging unverzüglich in Textform anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

11.4 Ziehm Imaging kann zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Verbesserung (Nachbesserung) oder Austausch der Sache geleistet wird. Ziehm Imaging ist berechtigt, im Rahmen der Mangelbehebung neue oder Refurbished Ersatz- oder Spezialteile zu verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, alle mangelhaften Ersatz- oder Spezialteile unaufgefordert an Ziehm Imaging zu übergeben oder auf unsere Kosten an Ziehm Imaging zurückzusenden.

11.5 Der Kunde ist nicht berechtigt Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

11.6 Ziehm Imaging übernimmt grundsätzlich keine Garantien und sichert keine Eigenschaften zu. Sollten im Einzelfall hiervon Ausnahmen vereinbart werden sind diese ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

11.7 Eine Gewährleistung von Ziehm Imaging ist insbesondere ausgeschlossen bei Mängeln

- a) die nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit darstellen;
- b) auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger äußerer Einflüsse die nicht im Einflussbereich von Ziehm Imaging liegen;
- c) auf Grund unsachgemäßer Nutzung der Geräte, insbesondere durch Missachtung von Warnhinweisen, der Gerätedokumentationen oder des bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- d) auf Grund unzulässiger oder unabgestimmter Eingriffe durch den Kunden oder unberechtigte Dritte;
- e) auf Grund unzureichender Einweisung in den Umgang und Schulung der Betreiber der Geräte durch den Kunden.

11.8 Sämtliche Mängelansprüche gegenüber Ziehm Imaging verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Haben wir jedoch den Mangel arglistig verschwiegen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## 12. Schadenersatzhaftung

12.1 Für sämtliche sich ergebende Schäden, gleich ob aus Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung, haftet Ziehm Imaging ausschließlich nach der folgenden Haftungsregelung:

(a) Bei Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit, bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(b) Die Haftung beschränkt sich bei schlicht grober Fahrlässigkeit auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Ein Ersatz für entgangenen Gewinn, Zinsverluste und sonstige Folge- oder indirekte Schäden und Kosten ist ausgeschlossen. Der Beweis des Vorliegens von schlicht grober Fahrlässigkeit obliegt der den Ersatzanspruch behauptenden Person.

(c) Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet, es sei denn es handelt sich um eine nicht unerhebliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei Punkt 12.1 lit (b) analog gilt und die Haftung jedenfalls mit der Höhe der erhaltenen Zahlung aus dem verletzten Vertrag beschränkt ist.

12.2 Die sich aus 12.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Ziehm Imaging nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Ziehm Imaging einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

12.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadener-

satzansprüche des Kunden gem. 12.1 (a) verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **13. Geheimhaltung**

13.1 Die Parteien verpflichten sich, geheimhaltungsbedürftige Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart werden, vertraulich zu behandeln. Diese sind nicht gegenüber Dritten offen zu legen. Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind insbesondere besondere Produktspezifikationen, technische Informationen, Dokumentationen sowie als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Informationen.

13.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung gegeben werden, wenn die die Informationen empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass

- a) sich diese Informationen bereits in ihrem Besitz befanden; oder
- b) die Informationen in der Zukunft ohne ihr Fehlverhalten oder ihre Fahrlässigkeit öffentlich bekannt geworden wären; oder
- c) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erhalten wurden, der beschlossen hatte, diese Informationen offenzulegen; oder
- d) diese Informationen auf unabhängige Weise von ihr selbst entwickelt wurden.

13.3 Der Kunde verpflichtet sich seine Mitarbeiter über diese Geheimhaltungsverpflichtung zu unterrichten und zur Wahrung zu verpflichten.

13.4 Der Kunde hat Ziehm Imaging nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist alle Materialien, die geheimhaltungsbedürftige Informationen beinhalten oder darstellen herauszugeben oder nachweislich zu vernichten.

### **14. Datenschutz**

14.1 Ziehm Imaging erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden beachtet Ziehm Imaging die gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Ziehm Imaging verpflichtet sich auf die Regelungen des Datenschutzes, insbesondere wenn ihren Mitarbeitern Zugang zum Betrieb, der Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Ziehm Imaging stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen des Datenschutzes einhalten und verpflichtet diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis.

14.3 Ziehm Imaging bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Ziehm Imaging personenbezogene Daten des Kunden bzw. der Patienten des Kunden zur Kenntnis gelangen. In diesem Fall ist der Kunde der Verantwortliche und Ziehm Imaging der Auftragsverarbeiter dieser Daten. Nach den geltenden Datenschutzvorschriften trifft den Kunden daher die rechtliche Verpflichtung, mit Ziehm Imaging einen separaten Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

### **15. Ausfuhrbestimmungen**

15.1 Unterliegt die Ausfuhr von Vertragsgegenständen und/oder Unterlagen Genehmigungs- und/oder Registrierungsvorschriften ist der Kunde in der alleinigen Verantwortung derartige Bestimmungen einzuhalten.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich, Ziehm Imaging derartige Genehmigungs- und Registrierungsvorschriften mitzuteilen sowie Ziehm Imaging Auskunft über die Einhaltung derartiger Anforderungen zu geben.

### **16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

16.1 Für die AGB Service und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Ziehm Imaging und dem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechts und internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

16.2 Erfüllungsort ist Tulln.

16.3 Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auslegung, der Auflösung oder Nichtigkeit dieses Vertragsverhältnisses ist das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz von Ziehm Imaging in Tulln. Ziehm Imaging ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB Service bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

### **17. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere in diesen AGB Service enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die Bestimmung in den AGB Service durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechend wirksame zu ergänzen, wie dies im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglich ist.

Stand: Juni 2019